

## **Regionalstellenordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (kvt)**

### **§ 1 Aufgaben der Regionalstellen**

- (1) Die Regionalstellen haben die Aufgabe, die Organe der kvt vor Ort beratend zu unterstützen, an der Durchführung der Aufgaben der kvt mitzuwirken sowie den innerärztlichen Meinungsaustausch und Informationsfluss in der Region mit zu gewährleisten.
- (2) Sie sollen insbesondere die kvt bezüglich der Bedarfsprüfung bei der Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung vor Ort, der Organisation des Notdienstes im Rahmen der jeweils gültigen Notdienstordnung sowie bei innerärztlichen Streitigkeiten unterstützen.
- (3) Die Regionalstellen sind hierbei an die Beschlüsse der kvt gebunden.
- (4) Zur Gewährung des innerärztlichen Informations- und Meinungsaustausches ist mindestens einmal jährlich eine Regionalstellenversammlung abzuhalten.

### **§ 2 Gliederung der Regionalstellen**

- (1) Die Regionalstellen gliedern sich wie folgt:

Altenburg	Jena-Land (Süd)
Apolda	Meiningen
Arnstadt	Mühlhausen
Artern	Nordhausen
Bad Langensalza	Pößneck
Bad Lobenstein	Rudolstadt
Bad Salzungen	Saalfeld
Eisenach	Schleiz
Eisenberg/Stadtroda	Schmalkalden
Erfurt	Sömmerda
Gera	Sondershausen
Gotha	Sonneberg
Greiz	Suhl
Heilbad Heiligenstadt	Weimar-Land
Hildburghausen	Weimar-Stadt
Ilmenau	Worbis
Jena-Stadt	Zeulenroda
Jena-Land (Nord)	

Stand: Oktober .2017

- (2) Bestehende Regionalstellen können durch Zusammenschluss zu einer neuen Regionalstelle fusionieren. Hierzu sind zustimmende Beschlüsse aller betroffenen Regionalstellen mit der einfachen Mehrheit erforderlich. Die entsprechenden Beschlüsse sind gegenüber der kvt anzuzeigen. Ein Beschluss der Vertreterversammlung der kvt ist nicht erforderlich.

### **§ 3 Regionalstellenversammlung**

- (1) Der Regionalstellenversammlung gehören alle im Gebiet der Regionalstelle tätigen Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der kvt an.

### **§ 4 Regionalstellenbeirat**

- (1) Dem Regionalstellenbeirat obliegt die Leitung und die Verwaltung der Regionalstellenarbeit, insbesondere die Einberufung der Regionalstellenversammlung sowie die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Regionalstelle.
- (2) Der Regionalstellenbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und höchstens bis zu fünf Mitgliedern der Regionalstelle.
- (3) Mitglieder der Vertreterversammlung der kvt sind geborene Mitglieder des Regionalstellenbeirates. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates erhöht sich in diesem Fall entsprechend.

### **§ 5 Regionalstellenbeiratsvorsitz und Schatzmeister**

- (1) Der Regionalstellenbeirat bestimmt aus seiner Mitte einen Regionalstellenvorsitzenden sowie einen Schatzmeister.
- (2) Die Ämter des Regionalstellenvorsitzenden sowie des Schatzmeisters sollen nicht personenidentisch sein.

### **§ 6 Wahl des Regionalstellenbeirats**

- (1) Bei den Wahlen sind die Grundsätze einer freien Wahl einzuhalten. Eine geheime Wahl ist nicht erforderlich.
- (2) Der Regionalstellenbeirat wird für die Dauer der Amtszeit der Vertreterversammlung von den Mitgliedern der Regionalstelle gewählt. Wahlberechtigt sind die Mitglieder entsprechend § 3 Abs. 1 der Satzung der kvt.
- (3) Die Mitglieder der Regionalstelle bestimmen zunächst die Zahl der Beiratsmitglieder. Danach bestimmen die Mitglieder der Regionalstelle über die Mitglieder des Regionalstellenbeirates.
- (4) Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Regionalstellenversammlung.
- (5) Der Regionalstellenbeirat kann entscheiden, ob daneben oder ausschließlich eine Briefwahl durchgeführt wird.
- (6) Soweit daneben eine Briefwahl durchgeführt wird, ist den Briefwählern rechtzeitig vor der anberaumten Regionalstellenversammlung Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben. Es entscheidet dann in der Regionalstellenversammlung die einfache Mehrheit der Anwesenden und der Briefwähler.
- (7) Soweit eine ausschließliche Briefwahl durchgeführt wird, entscheidet die einfache Mehrheit der Briefwähler.

## § 7

### **Abberufung des Regionalstellenbeirats, des Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters**

- (1) Die Mitgliedschaft im Regionalstellenbeirat endet vor Ablauf der Amtszeit durch
  - a) Beendigung der Mitgliedschaft bei der kvt,
  - b) Tod,
  - c) Abberufung durch die Regionalstellenversammlung
- (2) Der Vorsitzende des Regionalstellenbeirates sowie der Schatzmeister können darüber hinaus
  - a) mit einfacher Mehrheit des Regionalstellenbeirates
  - b) durch die Vertreterversammlung der kvtabberufen werden.
- (3) Das Ende der Mitgliedschaft im Regionalstellenbeirat ist der kvt schriftlich anzuzeigen.
- (4) Eine Nachwahl in Fällen des Abs. 1 und 2 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten durchzuführen.

## § 8

### **Finanzierung der Regionalstellenarbeit**

- (1) Zur Finanzierung der Regionalstellenarbeit werden für jede Regionalstelle Finanzmittel in Höhe von 15,00 Euro je Mitglied pro Jahr bei der kvt zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Mittel werden halbjährlich durch die kvt zur Verfügung gestellt. Im ersten Halbjahr werden die Mittel ohne Antrag auf das Konto der jeweiligen Regionalstelle überwiesen. Die Mittel für das zweite Halbjahr sind durch Antrag von der jeweiligen Regionalstelle abzufordern.
- (3) Das Konto für die Regionalstelle wird von der kvt eröffnet. Die Kontoführung obliegt dem jeweiligen Schatzmeister der Regionalstelle und/oder weiteren von der Regionalstelle Benannten. Diese sind der kvt schriftlich mitzuteilen.
- (4) Als zweckmäßig wird die Mittelverwendung angesehen, wenn sie zur Finanzierung von Regionalstellenversammlungen und allen der Information und Repräsentanz der Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen vor Ort dient.
- (5) Der Regionalstellenvorsitzende erhält eine monatliche Entschädigung nach den Regelungen der Entschädigungsordnung der kvt.
- (6) Soweit kein Regionalstellenbeirat gewählt wurde, werden keine finanziellen Unterstützungen nach den Absätzen 1 und 4 zur Verfügung gestellt.

## § 9

### **Einberufung einer Regionalstellenversammlung**

- (1) Die Regionalstellenversammlung wird vom Regionalstellenvorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen mindestens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf,
  - a) auf Beschluss des Beirates
  - b) auf schriftlichen Antrag von 20 Prozent der Mitglieder der Regionalstelle
  - c) auf Wunsch der Vertreterversammlung der kvteinberufen.

- (2) Sämtliche Mitglieder sind teilnahme-, rede-, antrags- und stimmberechtigt, die Mitglieder des Vorstandes der kvt sind teilnahme- und redeberechtigt.

#### **§ 10**

#### **Unterstützung der Regionalstellenarbeit durch die kvt**

- (1) Die kvt stellt zur Unterstützung der Regionalstellenarbeit auf Anforderung durch den Regionalstellenbeirat Fachreferenten der kvt zur Verfügung.

#### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Die Regionalstellenordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

ausgefertigt am: 08.11.2017

gez. Dr. med. Andreas Jordan  
Vorsitzender der Vertreterversammlung